

## VERORDNUNG

Die Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Steinach am Brenner hat in der Sitzung vom 28.02.2023 gemäß § 39 und § 40 Tiroler Waldordnung 2005 idgF hinsichtlich der Waldweide mit Schafen nachstehende Verordnung beschlossen:

1. Die Waldweide mit Schafen darf nur mit den angemeldeten Tieren und nur in nachstehenden Waldorten an den festgelegten Weidezeiten ausgeübt werden:  
*sonnseitiges Padaster- und Inzental. Es dürfen nur in der Gemeinde überwinterte und bei der Forsttagsatzung angemeldete und bewilligte Schafe aufgetrieben werden.*  
Weidezeiten:  
*vom 15.4. bis 15.6.2023 und vom 15.9. – 15.10.2023*
2. Auf- und Durchtriebswege:  
*Die Waldweide darf außerhalb der festgesetzten Zeit und Ort nicht stattfinden. Die Schafe sind von Aufforstungen und Jungwuchsflächen abzuhalten. Padaster-Deponie!*
3. Die Gesamtzahl der aufgetriebenen Schafe darf **13 Stück** nicht übersteigen.
4. Sonstiges:  
*Die Schafe sind wie in der Liste angeführt zu kennzeichnen. Die Ziegenweide ist verboten!*
5. Gemäß § 43 Tiroler Waldordnung 2005 dürfen die Waldweide und der Auftrieb zur Weide nur unter Aufsicht der namhaft gemachten Aufsichtsperson erfolgen.  
*Die Schafhalter sind selbst als Aufsichtsperson verantwortlich.*

Steinach am Brenner, am 28.02.2023

Für die Forsttagsatzungskommission  
der Vorsitzende  
Dipl.-Ing. Florian Riccabona

---

Dieses Schriftstück wurde gemäß §25 Abs.1 Tiroler Waldordnung 2005 kundgemacht.

angeschlagen am:  
abgenommen am:

Der Bürgermeister

DI Mag. Florian Josef Riedl

**Hinweis:**

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie im Verarbeitungsverzeichnis der Walddatenbank Tirol und des Elektronischen Aktes (ELAK) unter [www.tirol.gv.at/datenschutz](http://www.tirol.gv.at/datenschutz).